

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Limburgerhof vom 01.07.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Limburgerhof unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Gemeinde Limburgerhof Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

b) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

c) die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 Schuldner

Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt und anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigem Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundlegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne des Absatzes 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, in dem

a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den nach Absatz 4 ergebnen Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel; die Selbstkosten der Gemeinde Limburgerhof zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. Hundert, insbesondere für die Lagerhaltung,

b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Gemeinde Limburgerhof zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. Hundert, insbesondere für die Zwischenlagerung und den Transport,

c) für bei den Hilfs- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge und Geräte; die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind dem normalen Verschleiß oder grober Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag von 50 v. Hundert.

(6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind der Gemeinde Limburgerhof in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. Hundert zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Gemeinde Limburgerhof ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Limburgerhof nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörige zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.1998 und die Änderungssatzung vom 07.09.2000 außer Kraft.

Limburgerhof, den 01.07.2010
Gemeindeverwaltung

gez.: Dr. Peter Kern

Dr. Peter Kern
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Limburgerhof vom 01.07.2010

Tarife für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines

- a) Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVÖD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 vom Hundert.
- b) Für die Sicherheitswachen wird anstelle des nach Buchstabe a) ermittelten Satzes je Einsatzstunde pro Person ein einheitlicher Betrag in Höhe von

10,00 €

zugrunde gelegt.

II. Sachaufwand (Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einsatzgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Einsatzleitwagen

1.1 Kommandowagen (KdoW)	35,00 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW 1)	50,00 €

2. Löschfahrzeuge

2.1 LF 16/16	120,00 €
2.2 LF 16-K	120,00 €
2.3 HLF 20/16	160,00 €
2.4 TLF 24/48	160,00 €

3. Hubrettungsfahrzeuge

3.1 Drehleiter (DLK 23/12)	170,00 €
----------------------------	----------

4. Sonstige Fahrzeuge

4.1 Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF)	70,00 €
4.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	40,00 €

5. Sonstige Geräte

5.1 Stromerzeuger bis 10 KVA	20,00 €
5.2. Stromerzeuger bis 20 KVA	30,00 €
5.3 Stromerzeuger bis 200 KVA	55,00 €
5.4 Wasser-/Staubsauger	15,00 €
5.5. Schmutzwasserpumpen	25,00 €
5.6 Elektropumpen	10,00 €
5.7 Kettensäge	15,00 €
5.8 Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €

III. Instandsetzungskosten

1. Prüfen, reinigen und trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	8,00 €
2. Einbinden von Druckschlauchkupplungen pro Paar	15,00 €
3. Füllen von Pressluftflaschen	2,50 €
4. Reinigen und prüfen von Atemschutzmasken	10,00 €
5. Reinigen und prüfen von Atemschutzgeräten	30,00 €

IV. Besondere Kostensätze

1. Türöffnen ohne Notfall	100,00 €
2. Schließzylinder	15,00 €
3. Schlüsselaufbewahrung je Objekt je Objekt pro Monat	10,00 €
4. Fehlalarmierung durch eine automatische Brandmeldeanlage	300,00 €